

ZH_OBERGERICHT SB130520 vom 1. Juli 2014

ZH Obergericht, 2014-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130520

FR: ZH_OBERGERICHT SB130520 du 1 juillet 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB130520 del 1 luglio 2014

Erwägungen

E. 4

Der Beschuldigte stellte den Beweisantrag, das Gutachten von Dr. C. _____ vom 2. Juli 2013 aus dem Recht zu weisen bzw. aus den Akten zu entfernen (Urk. 100 S. 5). Wie noch zu zeigen sein wird, besteht kein Anlass, diesem Antrag zu entsprechen. II. Sachverhalt 1.1. Die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich wirft dem Beschuldigten in der Hauptanklage vor, am 2. Juli 2011, ca. 11.00 Uhr, auf der Höhe der D. _____ - Strasse ... in ... Zürich im Rahmen einer verbalen Auseinandersetzung dem angesichts seiner Betrunketheit wehrlosen †E. _____ (nachfolgend: Geschädigter) unverhofft einen massiven Faustschlag gegen das Kinn verabreicht zu haben, so dass dieser unkontrolliert und wie mit Scharnieren an den Füßen nach hinten umgefallen, mit dem Hinterkopf ungebremst auf dem Asphalt aufgeschlagen und dann offensichtlich komatös gewesen sei. Dabei habe der Beschuldigte gewusst, dass der Geschädigte schwer alkoholisiert gewesen sei. Der Beschuldigte habe sich dann zunächst kurz entfernt, sei dann zurück gekommen und habe dem bewusstlosen Geschädigten ein bis zwei Mal kraftvoll gegen den Kopf getreten. Der Geschädigte habe durch den kräftigen Schlag mit der Faust und durch den Aufprall mit dem Hinterkopf auf dem Asphalt sowie die Tritte gegen den Kopf schwere nicht überlebende Schädel-Hirn-Verletzungen erlitten und sei in der Folge ohne das Bewusstsein zwischenzeitlich wiederzuerlangen am 25. Juli 2011 um 21.20 Uhr verstorben. Der Beschuldigte habe diesen Tod mit seinem Tun zumindest billigend in Kauf genommen (Urk. 24 S. 2). 1.2. In der Eventualanklage wirft die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich dem Beschuldigten bis auf die Fusstritte gegen den Kopf des bewusstlosen Geschädigten objektiv denselben Sachverhalt vor wie in der Hauptanklage. Der

- 7 - Geschädigte habe durch den kräftigen Schlag mit der Faust und durch den Aufprall mit dem Hinterkopf auf dem Asphalt schwere nicht überlebende Schädel- Hirn-Verletzungen erlitten und sei in der Folge ohne das Bewusstsein zwischenzeitlich wiederzuerlangen am 25. Juli 2011 um 21.20 Uhr verstorben, wobei der Beschuldigte zumindest billigend in Kauf genommen habe, dem Geschädigten durch den Sturz lebensgefährliche Kopfverletzungen zuzufügen. Der Tod des Geschädigten sei für den Beschuldigten insofern voraussehbar gewesen - aber pflichtwidrig nicht bedacht worden -, als ein schwer betrunkenen Mensch völlig unkontrolliert und ungeschützt auf den Boden stürzen und sich dabei tödliche Verletzungen zuziehen könne, was vermeidbar gewesen wäre, wenn der Beschuldigte den Geschädigten in seinem wehrlosen schwer betrunkenen Zustand nicht geschlagen hätte (Urk. 24 S. 3). 2. Der Beschuldigte bestreitet nicht, dem Geschädigten zur genannten Zeit an besagtem Ort einen Faustschlag verpasst zu haben, worauf dieser gestürzt, mit dem Kopf auf dem Asphalt aufgeschlagen und bewusstlos liegen geblieben sei (Urk. 4/1 S. 2; Urk. 4/3 S. 7; Urk. 39 S. 12; Prot. II S. 11 f.). Der Beschuldigte macht jedoch geltend, auf einen Angriff durch den Geschädigten reagiert und somit nicht unverhofft zugeschlagen zu haben

(Urk. 4/1 S. 2; Urk. 4/3 S. 2-5; Urk. 38 S. 9; Urk. 39 S. 12; Prot. II S. 11). Bestritten wird ausserdem, dass der Beschuldigte um die schwere Alkoholisierung des Geschädigten gewusst habe (Urk. 4/2 S. 2 f.; Urk. 4/3 S. 4 f., 7 und 10; Urk. 38 S. 16; Urk. 39 S. 13; Prot. II S. 22). Schliesslich wird bestritten, dass der Beschuldigte den Geschädigten, als dieser am Boden lag, getreten habe (Urk. 4/1 S. 2; Urk. 4/2 S. 2; Urk. 4/3 S. 2-7 und 10, Urk. 38 S. 19; Urk. 39 S. 13; Prot. II S. 12). Hinsichtlich dieser bestrittenen Sachverhaltselemente gilt es nachfolgend zu prüfen, ob der Sachverhalt anhand der verfügbaren Beweismittel erstellt werden kann. 3. Die Vorinstanz hat die verfügbaren Beweismittel genannt und die für die Beweiswürdigung geltenden Grundsätze zutreffend dargelegt. Auf die

- 8 - entsprechenden Ausführungen in den vorinstanzlichen Erwägungen kann verwiesen werden (Urk. 96 S. 9 f.; Art. 83 Abs. 4 StGB). 3.1. In subjektiver Hinsicht wirft die Anklagebehörde dem Beschuldigten zunächst vor, vor dem Faustschlag gewusst zu haben, dass der Geschädigte schwer alkoholisiert war (Urk. 24 S. 2). Dieser Anklagevorwurf impliziert in objektiver Hinsicht eine schwere Alkoholisierung des Geschädigten. Eine solche ist aufgrund sachlicher Beweismittel als erstellt zu betrachten, ergab die chemisch-toxikologische Untersuchung des IRM doch beim Geschädigten eine Blutalkoholkonzentration von 2.45 bis 2.71 Gewichtspromille, bei einem Mittelwert von 2.58 Gewichtspromille (Urk. 8/2 S. 2). Gemäss dem Obduktionsgutachten des IRM war beim Geschädigten im Zeitpunkt der Tat aufgrund des Alkoholeinflusses, auch bei Annahme einer Alkoholtoleranz, eine verminderte Reaktionsfähigkeit, Gehstörungen sowie eine Gang- und Standunsicherheit zu erwarten. Der Zustand wird im Gutachten als schwere Trunkenheit bezeichnet (Urk. 7/5 S. 5). Zu ergänzen ist, dass gemäss Untersuchungsbericht im Urin des Geschädigten eine wesentlich höhere Alkoholkonzentration von 3.48 Gewichtspromille festgestellt wurde. Diese gegenüber der Blut-Alkoholkonzentration signifikant höhere Alkoholkonzentration im Urin spreche dafür, dass die Blut-Alkoholkonzentration im Verlaufe der letzten Stunden vor der Blutentnahme einen deutlich höheren Wert als die durch das IRM ermittelten 2.58 Gewichtspromille erreicht habe. Jedoch liessen sich präzise Angaben zum Blutalkoholgehalt im Zeitpunkt des Ereignisses aufgrund der Alkoholanalyse im Urin nicht machen (Urk. 8/2 S. 2). Es ist nachfolgend zu prüfen, ob dem Beschuldigten in rechtsgenügender Weise das Wissen um die schwere Alkoholisierung des Geschädigten nachgewiesen werden kann. 3.1.1. Die Verteidigung machte in diesem Zusammenhang geltend, dass der Beschuldigte selber stark betrunken gewesen und unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln gestanden sei (Urk. 38 S. 17; Urk. 111 S. 17 f.). Ausserdem habe die Begegnung zwischen dem Geschädigten und dem Beschuldigten nur wenige Sekunden gedauert. Auch würden die Aussagen des Beschuldigten belegen, das er die Alkoholisierung des Opfers und dessen Wehrlosigkeit zum

- 9 - Zeitpunkt des Faustschlages nicht habe erkennen können (Urk. 38 S. 18 f.; Urk. 111 S. 18 f.). 3.1.2. Der Beschuldigte selber antwortete in der Hafteinvernahme auf die Frage, ob der Geschädigte betrunken gewesen sei, dies sei sehr wahrscheinlich schon der Fall gewesen. Immerhin habe dieser ihn angegriffen und auch ein Glas in der Hand gehabt (Urk. 4/1 S. 5). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 1. September 2011 erklärte der Beschuldigte, dass der Geschädigte schon betrunken gewesen sei. Er habe noch auf den Beinen stehen können und sei ja bereit gewesen, mit den Händen auf ihn loszugehen. Er selber sei weniger betrunken gewesen, der Geschädigte mehr. Wörtlich meinte er dann: "Ich habe es ihm so stark angemerkt." (Urk. 4/2 S. 3) In der Einvernahme vom 24. September

2012 erklärte der Beschuldigte auf Vorhalt der Aussage des Zeugen F._____, wonach der Geschädigte "sternhageldicht" gewesen sei, der Geschädigte sei ihm schon aggressiv vorgekommen. Er sei aber für ihn noch normal am Stehen gewesen und habe nicht gewankt. Er könne nicht sagen, dass der Geschädigte sehr betrunken gewesen sei, er sei vielleicht angetrunken gewesen. Der Beschuldigte griff sodann von sich aus seine Aussage aus der Hafteinvernahme auf und führte dazu aus, er habe die Einvernahme nicht gut durchgelesen und das stimme nicht. Er habe damals gemeint, das Opfer sei nicht sehr stark betrunken gewesen (Urk. 4/3 S. 4). Es sei damals vielleicht falsch protokolliert worden oder er habe sich falsch geäußert, beziehungsweise die Frage falsch verstanden (Urk. 4/2 S. 4 f.). Auf Vorhalt des im Blut des Geschädigten nachgewiesenen Alkoholgehalts von 2.58 Gewichtsprozent sagte der Beschuldigte, er sei schockiert gewesen, als er das gelesen habe. Er habe es nicht glauben können. Er höre zum ersten mal, dass ein Mensch da noch stehen könne (Urk. 4/3 S. 7). An der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 17. Januar 2013 führte der Beschuldigte aus, der Geschädigte sei sicher betrunken gewesen (Urk. 39 S. 13). Es sei alles sehr schnell gegangen. Er habe gar keine Möglichkeit gehabt zu realisieren, ob der Geschädigte betrunken gewesen sei oder nicht. Er habe sich erst nachher überlegt, wieso er angegriffen worden sei. Auf die direkte Frage, ob er bemerkt habe, dass das Opfer alkoholisiert gewesen sei, erwiderte

- 10 - er, er habe nicht die Möglichkeit gehabt dies festzustellen. Er habe es erst nachher festgestellt, als er in der Zelle gewesen sei (Urk. 39 S. 17). 3.1.3. Aufgrund des chemisch-toxikologischen Berichts des IRM vom 30. Januar 2013 ist erstellt, dass der Beschuldigte selber einen maximalen rückgerechneten Blut-Alkoholgehalt von 2.11 bis 2,18 Gewichtsprozent aufwies (Urk. 53/1-3). Die grosse Spannweite ergibt sich daraus, dass der Beschuldigte nicht genau angeben konnte, wann er aufgehört hatte, Alkohol zu trinken. 3.1.4. Ergänzend zur bisher dargelegten Beweislage sind die Aussagen der Zeugen am Tatort über ihre Wahrnehmungen zum Zustand des Geschädigten zu rekapitulieren. Es handelt sich um Zeugen, welche zum Tatzeitpunkt vor Ort waren und weder den Beschuldigten noch den Geschädigten in einer näheren Beziehung standen oder diese auch nur kannten. 3.1.4.1. Der Zeuge G._____ erklärte, der Geschädigte sei stark alkoholisiert gewesen. Er habe dies an seinen Bewegungen erkannt (Urk. 5/1 S. 2 f.). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme bestätigte der Zeuge, dass er den Eindruck hatte, dass der Geschädigte alkoholisiert gewesen sei, was sich daran gezeigt habe, dass dieser getaumelt sei und schon zuvor mit anderen Leuten vor der ... Bar Diskussionen gehabt habe. Er schätze, der Geschädigte habe 2,5 Promille gehabt. Die Frage, ob der Geschädigte offensichtlich betrunken gewesen sei, bejahte er (Urk. 5/2 S. 7). 3.1.4.2. Der Zeuge H._____ erklärte beim Staatsanwalt auf die Frage, ob eine der Personen einen alkoholisierten Eindruck gemacht habe, dies sei nicht so gewesen, es sei niemand herumgetorkelt (Urk. 5/4 S. 7). 3.1.4.3. Der Zeuge F._____ gab zu Protokoll, der Geschädigte sei "sternhageldicht", also stark betrunken gewesen (Urk. 5/5 S. 2). Der Geschädigte sei "hackedicht" gewesen (Urk. 5/6 S. 3). 3.1.4.4. Der Zeuge I._____ machte geltend, der Geschädigte sei ziemlich stark angetrunken gewesen. Auf einer Skala von eins bis zehn würde er die Alkoholisierung des Geschädigten etwa auf Stufe sieben einordnen (Urk. 5/9

- 11 - S. 2). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme bestätigte er auf Nachfrage, dass der Geschädigte schon recht betrunken war, schätzungsweise betrunkener als er selber (Urk. 5/10 S. 3). Er bestätigte die Einschätzung der Trunkenheit des Geschädigten auf Stufe

sieben (Urk. 5/10 S. 39). Ein Torkeln des Geschädigten verneinte der Zeuge, allerdings habe er mit Verzögerung gesprochen, so wie man eben spreche, wenn man besoffen sei (Urk. 5/10 S. 4). 3.1.4.5. Der Zeuge J._____ sagte aus, dass er zum Zustand des Geschädigten sowie der übrigen Personen, welche dort miteinander standen, nichts sagen könne. Es sei schwierig dies einzuschätzen, da er ja die Leute nicht kenne (Urk. 5/12 S. 5). 3.1.4.6. Die Zeugin K._____ gab an, der Geschädigte sei über mehrere Stunden bei ihr in der ... Bar gewesen und habe nur Bier konsumiert und zwar in normalen Mengen. Er sei sehr angenehm, ruhig und freundlich gewesen (Urk. 5/13 S. 3 f.; Urk. 5/14 S. 3). 3.1.4.7. Die Zeugin L._____ erklärte, als sie die Gruppe inklusive Geschädigter beim Verlassen der ... Bar beobachtet habe, habe niemand getorkelt (Urk. 5/18 S. 5). 3.1.4.8. Die Zeugin M._____ schildert die ganze Gruppe, welche zusammen das ... betrat, als ziemlich angetrunken (Urk. 5/24 S. 5). Der Geschädigte sei bei dieser Gruppe dabei gewesen (Urk. 5/24 S. 6). 3.1.4.9. Die Zeugin N._____ führte, aus, dass zwar der eine ein Bier in der Hand gehalten habe. Es habe für sie aber nicht so ausgesehen, als ob dieser betrunken gewesen wäre. Er sei fest am Boden gestanden und habe geredet (Urk. 5/25 S. 6). 3.1.5. In Würdigung der Beweislage ist mit der Vorinstanz vorab festzuhalten, dass die anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 1. September 2012 protokollierte Aussage des Beschuldigten: "Ich habe es ihm so stark angemerkt" wohl falsch protokolliert wurde (Urk. 4/2 S. 2). Aufgrund der Wortwahl und des Kontextes müsste es wohl eher heissen: "Ich habe es ihm nicht so stark

- 12 - angemerkt". Zugunsten des Beschuldigten ist jedenfalls von dieser Version auszugehen. Allerdings machte der Beschuldigte selber geltend, mit dem Geschädigten zwar nicht gesprochen zu haben, dieser habe ihn aber nach dem Anrumpeln angeschrien und gefragt, was er wolle (Urk. 4/1 S. 2; Urk. 39 S. 17). Wenn der Geschädigte hierbei auch nur wenige Worte sprach, so reichte dies aus, um dessen Alkoholisierung zu bemerken. Eine solche Szene vor einer Bar legt an sich schon nahe, dass die betreffende Person, die eine andere anrumpelt, ein Glas in der Hand hält und dann noch verbal offensiv nachlegt, alkoholisiert ist. Es ist zwar einzuräumen, dass die Begegnung zwischen dem Beschuldigten und dem Geschädigten nur von sehr kurzer Dauer war und offenbar keine eigentlicher Wortwechsel stattfand, jedoch musste der Beschuldigte die Körperhaltung, die Bewegungen und das Verhalten des Geschädigten zumindest schon einige Sekunden vor dem Anrumpeln wahrgenommen haben. Dann kam das Anrumpeln und es verstrichen noch einige Sekunden, bis zur Ausführung des Schlags durch den Beschuldigten. Auch in dieser Zeit konnte der Beschuldigte das Verhalten des Geschädigten wahrnehmen. Wie bereits weiter oben angedeutet, musste er gewissermassen im Sinne eines Generalverdachts davon ausgehen, dass ein junger Mann, der am Samstagvormittag, 11.00 Uhr, am zweiten Tag des drei Tage dauernden "Caliente-Festivals" (welches von Freitag, 1. Juli bis Sonntag, 3. Juli 2011) dauerte, mit einem Bier in der Hand an der Langstrasse unterwegs ist, ihn anrumpelt und dann noch verbal ausfällig wird, mit Sicherheit alkoholisiert ist. Aufgrund all dieser Informationen, die dem Beschuldigten zur Verfügung standen, bestehen keine Zweifel daran, dass er die Alkoholisierung des Geschädigten auch in seinem eigenen alkoholisierten Zustand grundsätzlich erkannt haben musste. 3.2. Als nächstes wird dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfen, dem Geschädigten unverhofft einen massiven Faustschlag gegen das Kinn verabreicht zu haben. Bei der Erstellung dieses Sachverhaltes ist die Behauptung des Beschuldigten zu behandeln, wonach er vom Geschädigten zuerst einen Faustschlag verpasst bekommen habe, mithin sein eigener Faustschlag nicht "unverhofft" im Sinne der Anklageschrift erfolgt sei.

- 13 - 3.2.1. Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten in der Voruntersuchung und in der vorinstanzlichen Gerichtsverhandlung zutreffend wiedergegeben bzw. zusammengefasst. Ebenso hat sie Aussagen der insgesamt

E. 8

Zeugen zur vorliegenden Frage zutreffend wiedergegeben. Auf die entsprechenden Ausführungen in den vorinstanzlichen Erwägungen kann vorab verwiesen werden (Urk. 96 S. 11 - 16). 3.2.2. Den polizeilichen Rapporten und den Arztberichten ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte tatsächlich eine Verletzung an der rechten Schläfe aufwies, als er verhaftet wurde und nach wenigen Stunden ärztlich untersucht wurde (Urk. 1/1 S. 2; Urk. 20/1 S. 3; Urk. 9/3 und Urk. 20/3). Im Protokoll der ärztlichen Untersuchung vom 2. Juli 2011, 13.15 Uhr, durch Dr. med. O._____ ist die Rede von "Angabe von Schmerzen temporal rechts, geringe Weichteilschwellung" (Urk. 9/3). In der Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit durch Dr. med. P._____ vom gleichen Tag wird eine "Beule Schläfe rechts" erwähnt (Urk. 20/3). Die Sachdarstellung durch den Beschuldigten wird somit grundsätzlich durch das Vorhandensein dieser Verletzung gestützt. Jedoch geht aus den ärztlichen Berichten nicht hervor, wann diese Verletzung entstanden ist und wie sie verursacht wurde. Es ist durchaus denkbar, dass sich der Beschuldigte diese Verletzung vor oder nach der Tat zugezogen hat, zumal der Beschuldigte gemäss eigenen Angaben schon die ganze Nacht vor der Tat am Caliente-Festival an der Langstrasse und in verschiedenen Lokalen bzw. Bars verbracht hatte (Urk. 39 S. 13). 3.2.3. Der Beschuldigte machte in der Hafteinvernahme vom 3. Juli 2011 im Wesentlichen geltend, er sei "da am Laufen" gewesen und dann sei dort eine Gruppe gewesen. Der Geschädigte habe ihn mit der Schulter angerempelt. Der Beschuldigte habe gesagt: "He langsam". Dann habe der Geschädigte angefangen zu schreien und habe gefragt, was der Beschuldigte wolle. Dann sei der Geschädigte handgreiflich geworden und habe ihn mit der Hand schlagen wollen. Darauf habe ihm der Beschuldigte "in einem Reflex" einen Faustschlag gegeben. In der gleichen Einvernahme präziserte der Beschuldigte sein Sachdarstellung, indem er ausführte, der Geschädigte sei neben ihm gewesen,

- 14 - habe ihn angerempelt und eine Art Schlag angetäuscht. Dabei habe dieser auch noch ein Glas in der Hand gehabt. Da habe er reflexartig zugeschlagen (Urk. 4/1 S. 2 f.). Dann machte er geltend, er habe den Geschädigten gar nicht schlagen wollen, er habe Angst gehabt. Er leide ab und zu an epileptischen Anfällen und habe dann Angst. Seine Faust bzw. sein Körper würden dann von alleine reagieren (Urk. 4/1 S. 6). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 24. September 2012 (d.h. nach Kenntnisnahme sämtlicher Zeugenaussagen) erklärte der Beschuldigte, der Geschädigte habe ihm einen Schlag verpasst und er habe als Reaktion, aus Angst und Reflex zurückgeschlagen. Er habe sich da nichts überlegt. Es sei ein automatischer Reflex gewesen (Urk. 4/3 S. 2) Der Geschädigte sei zu ihm gekommen, zu seinem Gesicht, und habe ihm einen Faustschlag auf die rechte Stirnseite verpasst. In dieser Sekunde, so schnell wie der Geschädigte reagierte, da habe er aus Reflex zurückgeschlagen (Urk. 4/3 S. 3 f.). Auf Nachfrage bestätigte der Beschuldigte, dass der Geschädigte ihn an der rechten Stirn getroffen habe. Er erwähnte dabei auch den ärztlichen Bericht von seiner Verhaftung, in welchem die Prellung dokumentiert sei (Urk. 4/2 S. 5). Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 17. Januar 2013 führte der Beschuldigte hierzu aus, der Geschädigte habe ihn angerempelt, worauf er ihm gesagt habe, er solle aufpassen, wo er gehe. In dieser Sekunde habe der Geschädigte ihm einen Faustschlag verpasst. Er sei ausgewichen, aber der Schlag habe ihn

noch an der rechten Schläfe getroffen. Er habe die fünf bis sechs Leute gesehen und Angst bekommen. Er habe dann einfach zurück geschlagen (Urk. 39 S. 13). Gefragt, ob er eine verbale Auseinandersetzung gehabt habe, erklärte der Beschuldigte, dies sei nicht der Fall gewesen (Urk. 39 S. 15). Mit seiner Aussage in der Hafteinvernahme konfrontiert, wonach der Geschädigte nur einen Schlag angetäuscht habe, meinte der Beschuldigte, er habe sicher gesagt, dass der Geschädigte ihn geschlagen habe und verwies hinsichtlich der Beule an seinem Kopf auf die Akten. Auf wörtlichen Vorhalt seiner Aussage aus der Hafteinvernahme meinte der Beschuldigte, er habe sich vielleicht falsch ausgedrückt, es sei aber so, dass der Geschädigte ihn geschlagen und er sich gewehrt habe. Auf Vorhalt einer weiteren Aussage aus der Hafteinvernahme, wonach der Geschädigte eine Art Schlag angetäuscht habe, bestritt der

- 15 - Beschuldigte, dies so gesagt zu haben. Der Geschädigte habe den Schlag nicht bloss vorgetäuscht, aber er habe nicht stark geschlagen. Er habe ihn nicht so getroffen, dass man sagen könnte, es sei voll getroffen worden (Urk. 39 S. 16 f.). 3.2.4. Es wurden insgesamt 8 Tatzeugen zur vorliegend interessierenden Frage einvernommen: 3.2.4.1. Der Zeuge G._____ erklärte in der polizeilichen Einvernahme vom 2. Juli 2011, es habe eine kurze verbale Auseinandersetzung zwischen den beiden Männern gegeben und dann habe der Beschuldigte dem Geschädigten ohne Vorwarnung die Faust gegen das Kinn geschlagen (Urk. 5/1 S. 2). Ein tätliches Verhalten des Geschädigten verneinte der Zeuge (Urk. 5/1 S. 2). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 31. August 2011 bestätigte der Zeuge seine bisherige Aussage und ergänzte, dass die Männer sich zunächst gegenseitig ein wenig geschupft und gerempelt hätten, es aber sicherlich nicht eine Schlägerei gewesen sei (Urk. 5/2 S. 4). Er verneinte die Frage, ob er gesehen habe, dass der Geschädigte versucht habe, den Beschuldigten zu schlagen (Urk. 5/2 S. 4). Der Faustschlag des Beschuldigten sei für ihn überraschend gekommen (Urk. 5/2 S. 4). 3.2.4.2. Der Zeuge H._____ sagte bei der Polizei am 2. Juli 2011 aus, es habe eine verbale Auseinandersetzung gegeben. Es seien sich einerseits der Geschädigte und andererseits maximal drei Personen gegenüber gestanden. Die Lage habe sich dann wieder beruhigt. Etwa eine Minute später habe einer aus der Gruppe dem Geschädigten einmal die Faust mit voller Wucht in das Gesicht oder an das Kinn geschlagen (Urk. 5/3 S. 4). Seiner Meinung nach habe der Geschädigte gar nichts gemacht. Er habe auch nicht gehört, dass der Geschädigte den Beschuldigten verbal beleidigt hätte oder so. Der Schlag sei für ihn aus heiterem Himmel gekommen (Urk. 5/3 S. 5). Anlässlich der Einvernahme vom 31. August 2011 führte der Zeuge H._____ aus, dass es keine richtigen Streitigkeiten gegeben habe, beziehungsweise ihm solche nicht aufgefallen seien (Urk. 5/4 S. 3). Für ihn habe es dann plötzlich und aus heiterem Himmel einen Faustschlag gegeben (Urk. 5/4 S. 3). Auf die Frage, ob er die Situation vor dem Faustschlag beobachtet habe, antwortete er, es sei aus heiterem Himmel

- 16 - passiert. Zum Verhalten des Geschädigten vor dem Schlag könne er nichts sagen, es habe nicht provozierend ausgesehen. Eine Schlagbewegung des Geschädigten in Richtung des Beschuldigten habe es nicht gegeben (Urk. 5/4 S. 4). 3.2.4.3. Der Zeuge F._____ führte in der Einvernahme vom 31. August 2011 aus, er habe gesehen und gehört, dass der Geschädigte Leute anpöbelte (Urk. 5/6 S. 3). Im Lokal Q._____ habe der Geschädigte Ärger gesucht und provoziert. Er habe jeden angemacht dort drin und die Jungs aufgefordert, mit ihm nach draussen zu kommen (Urk. 5/6 S. 4). Schliesslich habe der Geschädigte das Q._____ mit ein bis zwei Personen verlassen. Der Zeuge F._____ verliess gemäss seinen Angaben das Lokal ebenfalls und hielt sich danach auf der Treppe vor dem

Q._____ auf. Die Abläufe unmittelbar vor dem Schlag habe er aber nicht wahrnehmen können (Urk. 5/6 S. 4). 3.2.4.4. Der Zeuge I._____ gab am 17. August 2011 bei der Polizei zu Protokoll, der Geschädigte habe das Q._____ verlassen und sei auf die Strasse gegangen. Er selber sowie ein gewisser W._____ seien ebenfalls nach draussen gegangen, wo man dann mit noch zwei weiteren Personen in einer kleinen Gruppe zusammengestanden sei. Plötzlich sei die Situation eskaliert. Soviel er sich erinnern könne, habe E._____ (der Geschädigte) zuerst zugeschlagen. Er habe mit der Faust den Beschuldigten ins Gesicht geschlagen. Der Beschuldigte habe zurückgeschlagen und der Geschädigte sei zu Boden gefallen (Urk. 5/9 S. 3). Beim Staatsanwalt erklärte er am 18. November 2011, der Geschädigte habe – soweit es ihm sei – den Beschuldigten angegriffen. Dieser habe aus Schutz reagiert und dem Geschädigten einen Faustschlag ins Gesicht gegeben (Urk. 5/10 S. 3). Daran, ob der Geschädigte zuerst mit dem Beschuldigten geredet oder diesen angepöbelt habe, könne er sich nicht erinnern, dies müsse aber wohl so gewesen sein, ansonsten es nicht zu einer Konfrontation gekommen wäre (Urk. 5/10 S. 4). Auf seine Aussage angesprochen, wonach der Beschuldigte vom Geschädigten einen Schlag erhalten habe, bestätigte der Zeuge dies und meinte, er wisse das noch. Der Beschuldigte sei am Kopf getroffen worden, er glaube am Kinn. Nach der Stärke des Schlages gefragt,

- 17 - erklärte der Zeuge dann aber, der Beschuldigte sei von dem Schlag gar nicht getroffen worden, er sei nämlich ausgewichen und habe dem Geschädigten einen Faustschlag verabreicht. Er habe sich zwei Meter davon entfernt aufgehalten (Urk. 5/10 S. 5). Damit konfrontiert, dass er in der polizeilichen Einvernahme gesagt habe, der Geschädigte habe den Beschuldigten ins Gesicht geschlagen, was nicht seiner neuen Darstellung entspreche, erwiderte der Zeuge, er wisse das heute nicht mehr. Er habe einfach gesehen, wie der Geschädigte habe schlagen wollen. Ob der Geschädigte den Beschuldigten getroffen habe oder nicht, das wisse er heute nicht mehr (Urk. 5/10 S. 8). 3.2.4.5. Der Zeuge J._____ erklärte in der polizeilichen Einvernahme vom 17. August 2011, es sei festzustellen gewesen, dass ein Streit im Gange war. Zwei Personen in der Gruppe hätten eine verbale Auseinandersetzung gehabt. Er selber sei langsam an der Gruppe vorbeigegangen und habe dabei feststellen können, dass eine Person mit der linken Hand ausholte und einer weiteren Person mit der Faust einen Schlag verpasste. Er denke, das der Schlag das Opfer auf der rechten Gesichtseite getroffen habe. Durch den Schlag sei dieses seitlich nach links weggekippt und zu Boden gefallen (Urk. 5/11 S. 2). Nach dem Faustschlag gefragt, erklärte der Zeuge, ihm sei aufgefallen, dass der Beschuldigte mit der linken Hand zugeschlagen habe. Er habe eine Faust gemacht und ausgeholt. Dabei sei ihm noch aufgefallen, dass er sehr langsam ausgeholt habe. In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 18. November 2011 wurde er gefragt, woraus er habe schliessen können, dass ein Streit im Gange war. Er antwortete, er habe dies gestützt auf die Art und Weise, wie diskutiert worden sei und gestützt auf die Drohgebärden erkannt. Mit Drohgebärden meine er das Erheben der Faust durch den Beschuldigten. Er könne sich hingegen nicht daran erinnern, gesehen zu haben, dass der Geschädigte irgend etwas gemacht hätte (Urk. 5/12 S. 4). Konkret danach gefragt, ob der Geschädigte zunächst eine Schlagbewegung in Richtung des Beschuldigten gemacht habe, erklärte der Zeuge, sich daran nicht erinnern zu können (Urk. 5/12 S. 4). Auf Ergänzungsfrage durch den Beschuldigten, ob es möglich sei, dass der Geschädigte zuerst geschlagen habe, der Beschuldigte ausgewichen sei und dann zurückgeschlagen habe, der Zeuge sich aber nicht

- 18 - daran erinnern könne, antwortete der Zeuge, in dieser Abfolge könne es nicht gewesen sein. Er könne sich genau erinnern an das langsame Ausholen mit der linken Hand, diese sei lang erhoben geblieben. Dann sei der Schlag erfolgt. Er habe nicht beobachten können, dass der Beschuldigte angegriffen worden wäre. Er sei sich ziemlich sicher, dass mit links geschlagen worden sei, da es so ein ungewohntes Bild gewesen sei. Auch sei das Opfer nach links (aus Sicht des Beschuldigten nach rechts) weggekippt (Urk. 5/12 S. 6).

3.2.4.6. Die Zeugin K._____ erklärte bei der Polizei am 16. August 2011, es habe ein Gerangel von ca. 4 bis 6 Personen gegeben, die sich hin und her "geschupft" hätten. Eine dieser Personen, sie könne nicht sagen welche, habe dann einer anderen Person einen Faustschlag verpasst. Der Geschlagene sei dann gestürzt (Urk. 5/13 S. 2). Bei der Staatsanwaltschaft schilderte die Zeugin den Hergang gleichermassen (Urk. 5/14 S. 3 f.). Sie erklärte, nicht gesehen zu haben, dass der Geschädigte zunächst versucht hätte, den Beschuldigten zu schlagen oder dass der Beschuldigte ausgewichen sei und dann zugeschlagen habe (Urk. 5/14 S. 5). Eine Schlagbewegung des Geschädigten in Richtung des Beschuldigten habe sie nicht gesehen (Urk. 5/14 S. 5).

3.2.4.7. Die Zeugin L._____ sagte am 18. November 2011 aus, sie habe gesehen, wie Leute aus der ... Bar gekommen seien. Der Geschädigte sei vorausgelaufen. Er habe sich umgedreht, dann habe ihm der Beschuldigte eine gehauen (Urk. 5/18 S. 3). Auf entsprechende Frage erklärte sie, der Geschädigte habe gar nichts gemacht (Urk. 5/18 S. 3). Sie habe nur gesehen, wie er sich umgedreht und den Schlag erhalten habe. Auf die Frage, ob der Schlag aus heiterem Himmel gekommen sei, bejahte die Zeugin dies (Urk. 5/18 S. 5).

3.2.4.8. Die Zeugin N._____ verneinte in der Einvernahme vom 25. September 2012 die Frage, ob sie gesehen habe, dass der Geschädigte einen Schlag oder etwas Ähnliches gegen den Beschuldigten ausgeführt habe (Urk. 5/25 S. 6).

3.2.5. Die Aussagen des Beschuldigten zur Frage eines Schlages durch den Geschädigten sind nicht konstant. Während er zu Beginn noch lediglich eine Remperei schilderte und geltend machte, dass der Geschädigte ihn mit der Hand

- 19 - habe schlagen wollen, erweiterte er das Verhalten des Geschädigten im Laufe der weiteren Einvernahmen zu einem ausgeführten Faustschlag aus, der den Beschuldigten gar auf seine rechte Stirnseite getroffen und eine Beule verursacht habe. Schliesslich änderte der Beschuldigte seine Sachdarstellung erneut und landete schliesslich bei seiner aktuellen Version, wonach er dem Schlag habe ausweichen können. Dieses widersprüchliche Aussageverhalten weckt Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Darstellung. Vor allem erscheint es aber wenig glaubhaft, dass der Beschuldigte, wenn er tatsächlich vom Geschädigten mit einem Faustschlag am Kopf getroffen worden wäre, dies nicht bereits anlässlich der Hafteinvernahme erwähnte. Anlässlich der ärztlichen Untersuchung wenige Stunden nach der Tat erwähnte er gegenüber den behandelnden Ärzten die Schmerzen an der betreffenden Stelle. Doch in der Hafteinvernahme erwähnte er den Treffer mit der Faust oder die Verletzung im Zusammenhang mit dem Vorfall mit keinem Wort. Der Beschuldigte baute hier mit der Verletzung nachträglich ein Element in seine Darstellung ein, das zwar aktenkundig ist, welches er selber aber vorerst überhaupt nicht in Zusammenhang mit dem fraglichen Ereignis stellte. Dadurch passt er seine Aussage nachträglich der einzigen Zeugenaussage an, die ebenfalls einen Angriff des Geschädigten gegen ihn schilderte, nämlich derjenigen des Zeugen I._____. Diese Aussage war ihm zwischenzeitlich zur Kenntnis gekommen (vgl. Urk. 5/10 S. 1). Dass der Beschuldigte schliesslich seine Version erneut abänderte, um nunmehr eine Ausweichbewegung geltend zu machen, kann als Erklärungsversuch gedeutet werden, mit welchem er den Widerspruch zwischen seinen Aussagen in der Hafteinvernahme und seiner späteren Darstellung

beziehungsweise der Darstellung des Zeugen I._____ zu erklären versuchte. Dieses erneute Anpassen seiner Aussage verstärkt den Eindruck, dass der Beschuldigte auf der Suche nach einer möglichst plausiblen und für ihn vorteilhaften Sachverhaltsdarstellung ist und seine Aussagen dem jeweils bekannten Aktenstand anpasst. Die Abweichungen in seinen eigenen Darstellungen konnten auch durch die Verteidigung nicht erklärt werden. Selbstverständlich darf der Beschuldigte nicht an einem Begriff wie "Handgreiflichkeit" festgenagelt werden, aber seine eigene Darstellung, wonach der Geschädigte ihn habe schlagen wollen beziehungsweise

- 20 - einen Schlag angetäuscht habe, lässt sich schlichtweg nicht mit seiner späteren Version mit dem ausgeführten Faustschlag oder einer Ausweichbewegung durch den Beschuldigten in Einklang bringen. Die Steigerung des provozierenden oder verursachenden Verhaltens des Geschädigten über die Dauer des Verfahrens ist als Versuch des Beschuldigten zu werten, das eigene Handeln im Nachhinein zu rechtfertigen. Auch die Entstehungsgeschichte der Aussagen des Beschuldigten zu diesem Punkt lässt damit Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner diesbezüglichen Darstellung entstehen. Von den Zeugen, die sachdienliche Aussagen zum Verhalten des Geschädigten vor dem Schlag machen konnten, erklärte lediglich der Zeuge I._____, einen Schlag des Geschädigten gegen den Beschuldigten gesehen zu haben. Er machte jedoch geltend, der Beschuldigte sei nicht getroffen worden, sondern habe dem Schlag ausweichen können (Urk. 5/10 S. 5). Zu beachten ist, dass der Zeuge gemäss seiner eigenen Einschätzung anlässlich seiner Wahrnehmungen ziemlich stark alkoholisiert war (Urk. 5/9 S. 5). Ebenfalls fällt auf, dass der Zeuge mehrmals Mutmassungen und Vermutungen zu Protokoll gab, anstatt seine eigenen Wahrnehmungen wiederzugeben (vgl. Urk. 5/10 S. 4, S. 8). Es besteht somit die Möglichkeit, dass der Zeuge I._____ seine aufgrund der Alkoholisierung lückenhaften oder vagen Erinnerungen derart ergänzte, dass diese für ihn einen Sinn ergaben und er aus dem Umstand, dass der Geschädigte zuvor Leute angepöbelte hatte, und der Tatsache, dass der Beschuldigte dem Geschädigten einen Faustschlag verpasste, darauf schloss, dass der Geschädigte wohl den Beschuldigten geschlagen haben müsse. Ausserdem konnte der Zeuge I._____ seine früheren Aussagen mangels Erinnerung an die Ereignisse später nicht mehr bestätigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.